

„§ 116. Querschnitt der Schornsteine.

1) Für weite (besteigbare) Schornsteine, welche bei offenen und großen gewerblichen oder centralen Feuerstätten unbedingt zu wählen sind, soll der Querschnitt ein Quadrat oder ein davon nicht stark abweichendes Rechteck, bez. ein Kreis oder ein gleichseitiges Viereck von mindestens 0,2 qm Inhalt sein; wird die lichte Weite über 60 cm ausgedehnt, so sind Steigeisen anzubringen.

2) Enge (unbesteigbare) Schornsteine müssen, sofern sie kreisrunden Querschnitt erhalten, aus Formsteinen hergestellt werden, und dürfen nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 cm im Durchmesser oder im Quadrat im lichten Querschnitt erhalten. Auf jeden der zu bedienenden gewöhnlichen Zimmeröfen, von welchen höchstens 3 in einen Schornstein eingeführt werden dürfen, sind 100 qm lichte Weite zu rechnen, auf einen kleinen Küchenherd doppelt so viel, auf größere Feuerstätten entsprechend mehr.“

So lange die Localbauordnung, welche die vorstehenden Vorschriften enthält, noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, wird zur möglichsten Verhütung des beregten Uebelstandes und um gegen die immer mehr zunehmende Rußbelästigung wenigstens etwas Abhilfe zu schaffen, dafür Sorge zu tragen sein, daß die einschlagenden landesgesetzlichen Bestimmungen und unter diesen besonders die nachstehend angeführten des § 50 der Baupolizeiordnung für Städte vom 27. Februar 1869 und des § 8 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 5. September 1890 mit thunlichster Strenge durchgeführt werden:

„Die Höhe der Schornsteine ist den örtlichen Verhältnissen dergestalt anzupassen, daß ungewöhnliche Rauch- und Rußbelästigungen der nachbarlichen Grundstücke möglichst verhütet werden, weshalb in bedenklichen Fällen mindestens dahin Anordnung zu treffen ist, daß zu diesem Zwecke eine entsprechende Erhöhung des Schornsteins erfolgen kann.“

„Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt, und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren.

Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet und hat solche innerhalb der nach dem Gutachten der Gewerbe-Inspection zu bestimmenden Frist zu bewirken.“

Es bieten diese Bestimmungen die Fügigkeit, erheblichen Rauch- und Rußbelästigungen entgegenzutreten.

Um aber auch vorbeugend zu wirken, wird seit einigen Jahren von der Baupolizeibehörde bei der Feststellung der Baubedingungen für Neubauten das Princip der Vorschrift des Absatzes 2 des vorerwähnten § 116 des Entwurfes der Localbauordnung bereits jetzt in Anwendung gebracht, während früher jede beliebige Anzahl von Feuerungen in die Schornsteine ohne Rücksicht auf deren Querschnitt eingeführt zu werden pflegte.

Weiter dürfte noch Folgendes der Erwähnung werth sein:

Nach dem Vorgang von Dresden sind hierselbst zu Anfang des Jahres 1887 die nachersichtlichen Vorschriften zur Erzielung eines möglichst rauch- und rußlosen Betriebes der Hausfeuerungen aufgestellt und behufs